



Eltern bleiben Eltern

Trotz Trennung und Scheidung



■ Liebe Eltern

Konflikte und Streit sind normal in der Partnerschaft und erst recht bei einer Trennung. Allerdings werden Konflikte und Meinungsverschiedenheiten bei einer Trennung als schlimmer empfunden.

Gefühle wie Wut, Ärger, Zorn, Verletzung oder Schuld erschweren eine klare Sicht auf die Dinge. Dies kann dazu führen, dass sich ein Konflikt so weit auswächst, dass Sie vor Gericht stehen und der Richter Entscheidungen anstelle von Ihnen als Eltern trifft.

Der Weg vor Gericht von dem Sie sich versprechen, den Konflikt zu „gewinnen“, führt jedoch meist dazu, dass der Kontakt zur Ex-Partnerin oder zum Ex-Partner zusätzlich belastet ist und eine gute Kommunikation kaum mehr möglich ist.

Gemeinsame Kinder verbinden Sie als Eltern trotz der Trennung und verlangen ein gutes Miteinander. Das Ende der Partnerschaft ist eine Herausforderung für Sie und Ihre Kinder. Trennung beendet Ihre Beziehung als Paar, jedoch nicht Ihre elterlichen Pflichten.



Je früher Sie sich auf Ihre neue Verantwortung einlassen, desto besser werden Ihre Kinder die Trennung überstehen können.

Ein gelingendes Miteinander als Eltern braucht gute Kommunikation, gegenseitigen Respekt und Vertrauen. Als Paar gehen Sie getrennte Wege, jeder beginnt ein eigenes, neues Leben zu gestalten. Der Kontakt zu beiden Eltern ist für Ihre Kinder sehr wichtig. Daher ist es notwendig, die Lebensgestaltung des anderen Elternteils zu akzeptieren, den Kontakt zwischen Eltern und Kindern zu fördern und vor den Kindern nichts Negatives über die Ex-Partnerin oder den Ex-Partner zu sagen.

Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir Ihnen helfen, Probleme, die Sie während und nach der Trennung zu bewältigen haben, besser zu erkennen und lösen zu können.

Wenn Sie weitere Fragen haben oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich an den Fachdienst Trennung und Scheidung des Landratsamtes Pfaffenhofen. Die Kontaktdaten finden Sie in der Broschüre auf der letzten Seite.



■ 10 Fragen – 10 Antworten

1. Warum sollen Eltern zusammenarbeiten, wenn sie sich doch nicht mehr lieben oder gar hassen?

Wenn die Eltern in der Trennungsphase und nach der Trennung zusammenarbeiten, haben die Kinder eine bessere Möglichkeit, ihre daraus resultierenden Probleme weitgehend ohne Schaden zu bewältigen.

Es stimmt nicht, dass Eltern, die nicht mehr mit ihren Partnern zusammenleben können oder wollen, nicht mehr als Eltern zusammenarbeiten können. Das Gegenteil ist der Fall.

Wenn Eltern zusammenarbeiten, gibt es weniger Probleme im Umgangsrecht, weniger Probleme mit den Unterhaltszahlungen, weniger gerichtliche Auseinandersetzungen und im Ergebnis weniger gesundheitliche, psychische, schulische oder soziale Probleme für ihre Kinder.

2. Wie können die Eltern ihre Kinder auf die Trennung vorbereiten?

Die Auflösung Ihrer Partnerschaft ist auch für die Kinder ein einschneidendes Erlebnis. Sagen Sie es Ihren Kindern, wenn Sie sich ernsthaft mit dem Gedanken einer Trennung befassen. Versuchen Sie so deutlich wie möglich zu sein, ohne den anderen Elternteil zu beschuldigen. Kinder haben ein Recht darauf, dass beide Eltern ihnen gegenüber ehrlich sind.

Meistens haben Ihre Kinder die wachsenden Spannungen und die Auseinandersetzungen, die zur Trennung führen, längst bemerkt, ohne sie jedoch begreifen und einordnen zu können.

Sagen Sie Ihren Kindern, dass die Trennung und Scheidung nichts mit ihnen zu tun hat. Sagen Sie ihnen, dass Sie beide Ihre Kinder unverändert lieben und Sie sich gleichermaßen für sie verantwortlich fühlen werden.



3. Was ist für Kinder in Trennung besonders schädlich?

Drohen Sie niemals, dass Sie die Kinder wegschicken oder verlassen werden, wenn sie nicht gehorchen.

Missbrauchen Sie Ihre Kinder nicht als „Spione“ oder als Nachrichtenträger zu Ihrer Ex-Partnerin oder Ihrem Ex-Partner.

Belasten Sie Ihre Kinder nicht mit Dingen, denen sie nicht gewachsen sind oder die nur die Erwachsenen etwas angehen.

Behandeln Sie Ihr Kind nicht als Erwachsenen und suchen Sie in Ihren Kindern nicht Ersatz für die verlorene Partnerin oder den Partner.

Lassen Sie ihre Kinder nicht über die Regelung der Umgänge entscheiden. Dies ist Aufgabe der Eltern und bringt Ihre Kinder in eine belastende Situation.

4. Welche Möglichkeiten gibt es, die elterliche Verantwortung nach der Trennung zu handhaben?

A) Bei Ehescheidung

Ehegatten mit minderjährigen Kindern können geschieden werden, ohne dass sich ein Gericht mit der Sorgerechtsangelegenheit befassen muss.

Das bisherige gemeinsame Sorgerecht besteht dann einfach weiter.

Hier gibt es folgende drei Unterscheidungen:

Die Alleinentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens, die „Alltagssorge“ (Beispiele hierzu finden Sie am Ende der Broschüre), hat der Elternteil, bei dem die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben.

Entscheidungen im Rahmen der tatsächlichen Betreuung trifft



der Elternteil bei dem sich die Kinder gerade aufhalten, z.B. Arztbesuche bei plötzlicher Erkrankung, Betreuung durch Dritte während des Aufenthaltes, Freizeitaktivitäten während dieser Zeit.

Bei Angelegenheiten, die für die Kinder von erheblicher Bedeutung sind, ist gegenseitiges Einvernehmen erforderlich, z.B. Kindergarten-, Schulwahl, Grundentscheidungen des Aufenthalts, usw.

Der Elternteil bei dem die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben, kann den Unterhaltsanspruch der Kinder gegen den anderen Elternteil geltend machen.

Sofern ein Elternteil bei Gericht die alleinige elterliche Sorge beantragt und der andere Elternteil zustimmt ist dieser übereinstimmende Elternwille für das Gericht verbindlich, sofern nicht das Kindeswohl hierdurch gefährdet wäre, oder die Kinder, wenn sie alt genug sind, dem widersprechen.

Stimmt ein Elternteil dem Antrag des anderen nicht zu, oder haben beide die Alleinsorge beantragt, so muss es im Hinblick auf das Kindeswohl gravierende Gründe dafür geben, gegen den Willen eines Elternteils das Sorgerecht auf den anderen Elternteil alleine zu übertragen.

Gibt es solche „gravierenden“ Gründe nicht, so bleibt nach dem Willen des Gesetzgebers das gemeinsame Sorgerecht bestehen.

Von der Sorgerechtsregelung unberührt bleibt das Umgangsrecht, das sowohl dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, als auch den Kindern zusteht.

B) Bei Trennung unverheirateter Eltern

Hatten die Eltern nach der Geburt der Kinder eine Sorgeerklärung dahingehend abgegeben, die elterliche Sorge gemeinsam ausüben zu wollen, so ändert sich hieran durch die Trennung erst einmal nichts. Die weitere Handhabung bei Uneinigkeit verläuft analog der Ausführung unter 4A).



Wurde keine Sorgeerklärung abgegeben und war die Mutter somit allein sorgeberechtigt, so bleibt sie dies auch weiterhin. Es besteht allerdings die Möglichkeit, sich eine gemeinsame elterliche Sorge vom Jugendamt beurkunden zu lassen. Bei Uneinigkeit der Eltern kann der Vater die gemeinsame elterliche Sorge bei Gericht beantragen.

Das Umgangsrecht bleibt hiervon unberührt und steht sowohl dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, als auch den Kindern zu.

Der beste elterliche sorgerechtliche Plan ist der, der eine enge Beziehung zu beiden Elternteilen garantiert. Zusätzlich hilft es auch den Kindern, wenn sie die Möglichkeit behalten, weiterhin Kontakt zu anderen Verwandten, vor allem zu Großeltern, aufrechtzuerhalten.

5. Warum benötigt ein Kind Kontakt zu beiden Elternteilen?

Wenn Kinder den Kontakt zu einem Elternteil verlieren, fühlen sie Verlust und sich zurückgestoßen. Viele Kinder können den Verlust eines Elternteils ihr Leben lang nicht überwinden. Manche Kinder idealisieren den abwesenden Elternteil als „perfekt“, anstatt in ihm einen „normalen Menschen“ zu sehen, mit allen Stärken und Schwächen. Kinder werden so um die Chance gebracht, sich ein realistisches Bild von ihren Eltern zu machen. Dies ist aber wichtig für die Entwicklung der Kinder.

6. Was ist, wenn das Kind den anderen Elternteil nicht sehen will?

Kinder müssen die Möglichkeit haben, beide Eltern zu lieben und zu sehen. Wenn Kinder den Kontakt zu einem Elternteil ablehnen, erscheint meist Beratung angebracht. Wenn dieses Problem vernachlässigt wird, können Kinder ihren Zorn und ihren Ärger auf den anderen Elternteil mit ins Erwachsenenalter nehmen und dauernden Schaden bei der Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit nehmen.



Manchmal ist es aber auch umgekehrt und ein Elternteil möchte seine Kinder nicht mehr sehen, weil er den konstanten Ärger und die Konflikte mit seiner Ex-Partnerin oder Ex-Partner leid ist. Dies mag für eine kurze Zeit sicherlich sinnvoll sein. Es ist jedoch zu beachten, dass die Kinder sich zurückgestoßen fühlen können.

Manchmal beendet ein Elternteil den Kontakt zu seinen Kindern, weil er glaubt, der Besuchskontakt würde die Kinder schädigen. Dabei verkennt dieser Elternteil jedoch, dass die Kinder den Kontakt gerade für ihr Wohlergehen brauchen.

7. Was soll mit den Kindern beim Besuch unternommen werden?

Aktivitäten, Ausflüge oder gemeinsame Erlebnisse sind sehr wichtig für ein gutes Kind-Eltern-Verhältnis.

Wichtiger als alle materiellen Leistungen ist jedoch, dass der „Besuchselternteil“ sich mit seinen Kindern beschäftigt, sie ernst nimmt, mit ihnen spricht, den Kindern das Gefühl vermittelt, geliebt zu werden.

Der „Besuchselternteil“ sollte nicht versuchen, die Kinder über den anderen Elternteil auszuhorchen oder sich in dessen Erziehung einzumischen. Die beiden Eltern sollten sich bezüglich gewisser Rahmenbedingungen für die Kinder absprechen.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass der „Besuchselternteil“ auch die Möglichkeit hat, „Alltag“ mit den Kindern zu erleben. Daher wäre es zu empfehlen Umgänge unter der Woche wahrzunehmen, sofern dies beruflich umsetzbar ist.

8. Was ist, wenn ein Elternteil den Kindesunterhalt nicht bezahlt?

Die regelmäßige und pünktliche Bezahlung des Kindesunterhalts ist eine wichtige elterliche Verpflichtung. Kinder dürfen aber nicht mit Unterhaltsstreitigkeiten belastet werden. Des-



halb ist es zu vermeiden, Kinder als Boten zu verwenden und sie zu bitten, den anderen Elternteil nach der fälligen Unterhaltszahlung zu befragen.

Gibt es Schwierigkeiten in Fragen des Unterhalts kann sich der Elternteil bei dem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, an die Abteilung Familie, Jugend, Bildung wenden um dort Beratung zu Unterhaltsfragen zu erhalten.

9. Kann ein Stiefelternteil dem Kind helfen?

Stiefeltern sollten ihre Stiefkinder ermutigen, beide leibliche Eltern zu achten. Stiefeltern können wichtige Bezugspersonen für die Stiefkinder werden. Sie sollten aber nicht versuchen, mit den leiblichen Eltern zu konkurrieren oder sie gar ersetzen zu wollen.

Wenn Stiefeltern die leiblichen Eltern der Kinder schlechtmachen, werden sich die Stiefkinder schlecht fühlen.

10. Wird man jemals über die Scheidungsprobleme hinwegkommen?

Obwohl manche Getrenntlebende zweifeln, dass ihr Leben jemals wieder in Ordnung gebracht werden könne, werden sie doch erfahren, dass mit der Zeit die Konflikte abnehmen. Sie werden sicherer und ein entspannter Umgang mit dem ehemaligen Partner wird möglich werden.

Zwar wird es eine perfekte Lösung von Anfang an nicht geben, doch genügt bereits die Orientierung auf dieses Ziel hin, den Trennungs- und Verlustschmerz erträglich zu halten. Manche Menschen brauchen hierfür länger als andere.

Grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass die Probleme besser bewältigt werden können, wenn beide Eltern die Trennung akzeptieren und sie gemeinsam und einvernehmlich die erforderlichen Entscheidungen für ihre Kinder treffen.

■ **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung**

■ **Schule/Ausbildung:**

Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrkräften über gefährdete Versetzung

■ **Gesundheit:**

Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)

■ **Aufenthalt:**

Grundentscheidung, bei welchem Elternteil die Kinder leben, freiheitsentziehende Unterbringung

■ **Umgang:**

Grundentscheidung des Umgangs, § 1626 Abs. 3 BGB
siehe die Sondervorschriften der §§ 1684, 1685 BGB

■ **Status- und Namensfragen:**

sind stets von erheblicher Bedeutung
beachte hier auch Spezialnormen wie § 1617 Abs. 2 BGB

■ **Fragen der Religion:**

siehe Gesetz über die religiöse Kindererziehung

■ **Geltendmachung von Unterhalt:**

siehe Spezialnorm des § 1629 Abs. 2 S. 1 und 2 BGB
Allgemein ist die Geltendmachung von Unterhalt eine
Angelegenheit von erheblicher Bedeutung.

■ **Vermögenssorge:**

grundlegende Fragen der Art der Anlage von
Kindesvermögen, grundlegende Fragen der Verwendung

■ **Angelegenheiten des täglichen Lebens**

■ **Schule/Ausbildung:**

Entschuldigung im Krankheitsfall, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Notwendigkeit von Nachhilfe, unbedeutendere Wahlmöglichkeiten im Rahmen des gewählten Ausbildungsgangs (z. B. Wahlfächer, Schulchor, etc.)

■ **Gesundheit:**

Behandlungen leichterer Erkrankungen üblicher Art (z.B. Erkältung), alltägliche Gesundheitsvorsorge

■ **Aufenthalt:**

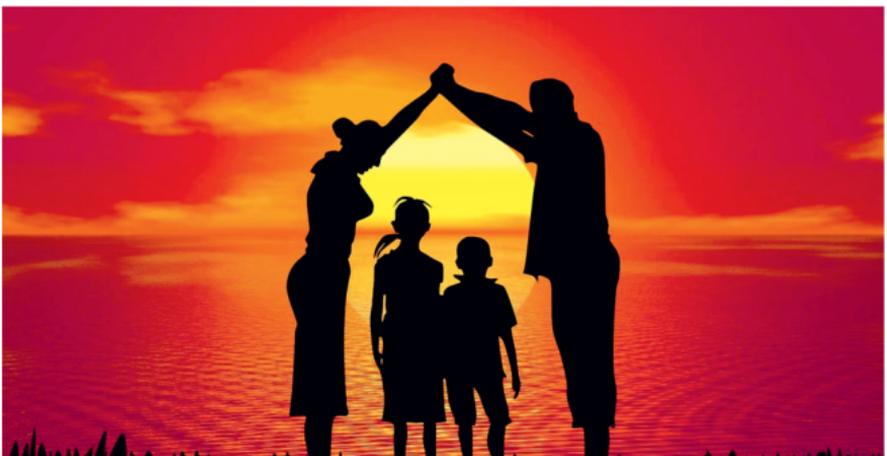
Aufenthalt im Einzelnen (Teilnahme an Ferienlager, Besuch bei Großeltern, etc.)

■ **Umgang:**

Einzelentscheidungen im täglichen Vollzug (z. B. Kontakte des Kindes zu den Nachbarn, Fernhalten eines unerwünschten Freundes)

■ **Vermögenssorge:**

vergleichsweise unbedeutende Angelegenheiten (etwa Verwaltung von Geldgeschenken)





■ Mehr Informationen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung Familie, Jugend, Bildung.

■ Fachdienst Trennung und Scheidungsberatung

Dienstgebäude Löwenstraße 2 // 2. OG

Telefon 08441 27-199, -270, -1194, -1195

■ Unterhaltsberatung, Beistandschaft

Telefon 08441 27-113,

-129, -180, -189, -197, -2520

Landratsamt Pfaffenhofen

- Familie, Jugend, Bildung -

Hauptplatz 22

85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

jugendamt@landratsamt-paf.de

Diese Information wurde auf der Basis einer Broschüre von Prof. Dr. Roland Proksch, Nürnberg, zusammengestellt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Herausgeber: Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Tel.: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271

poststelle@landratsamt-paf.de

www.landkreis-pfaffenhofen.de

Layout: K-3D Graphic

www.k-3d.de

Fotos: © asife, drx, goodluz
(alle Fotolia.com), © Dragonimages
(stock.adobe.com), © pixabay

Auflage 2024